

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Maschinenarbeit:

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz 1,00 DM im Anhängeverfahren.

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten ergeht eine besondere Preisverordnung.

2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit den Auftraggebern vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schmiedebetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Schmiedebetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB I. S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 60.

Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der

Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Eine Ausnahme bilden die Bauarbeiten, die aus der Anlage nicht ersichtlich sind. Diese individuellen Bauleistungen sind nach der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) abzuschätzen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum jeweils gültigen Tarifvertrag für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Schlosserarbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.